

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00050 vom 9. November 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2010.00050

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00050 du 9 novembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00050 del 9 novembre 2011

Erwägungen

E. 2

2.1. Das hiesige Gericht hat im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren mit Urteil vom 30. Oktober 2007 (Prozess-Nr. IV.2007.00352) festgehalten, dass die Klägerin in der Zeit vom 2. November 2004 bis 31. März 2005 während der Behandlung unterschiedlicher Beschwerden und Erkrankungen 100 % arbeitsunfähig war, dass sie aber spätestens ab 1. April 2005 wieder vollumfänglich arbeitsfähig war. Bis zum Ende des Zeitraums, welcher im Urteil vom 30. Oktober 2007 zu überprüfend war, nämlich bis 5. Februar 2007 (Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung), dauerte die uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit an. Diese Einschätzung des hiesigen Gerichts wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 8. April 2008 geschätzt (Urteil 9C_913/2007).

2.2. Wie oben dargelegt, muss sich die versicherte Person die invalidenversicherungsrechtliche Einschätzung entgegenhalten lassen, sofern die Vorsorgeeinrichtung auf diese abstellt. Vorbehalten sind lediglich jene Fälle, in denen eine gesamthafte Prüfung der Aktenlage ergibt, dass die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung offensichtlich unhaltbar war. Vorliegend besteht kein Anlass, von der Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung, welche vom hiesigen Gericht und vom Bundesgericht bestätigt wurde, abzuweichen, hat das hiesige Gericht im Urteil vom 30. Oktober 2007 doch insbesondere auch dargelegt, weshalb nicht auf die Einschätzung von Dr. med. Z., Facharzt FMH für Allgemeine Innere Medizin, abzustellen ist (E. 4.3). Es ist daher auch für das vorliegende Verfahren davon auszugehen, dass die Klägerin vom 2. November 2004 bis 31. März 2005 zu 100 % arbeitsunfähig war, dass sie aber ab 1. April 2005 bis mindestens 5. Februar 2007 wieder zu 100 % arbeitsfähig war.

2.3. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Y. AG am 31. Januar 2005 war die Klägerin gestützt auf Art. 10 Abs. 3 BVG bis 28. Februar 2005 noch für die Risiken Invalidität und Tod bei der Beklagten versichert (Nachdeckungsfrist von einem Monat). Ihre Arbeitsunfähigkeit dauerte bis 31. März 2005. Danach war sie bis mindestens 5. Februar 2007, d.h. während mindestens 22 Monaten wieder voll arbeitsfähig. Aufgrund dieser langandauernden ununterbrochenen Arbeitsfähigkeit ist der zeitliche Zusammenhang zwischen der Arbeitsunfähigkeit, welche während des Vorsorgeverhältnisses mit der Beklagten bestand, und der späteren Invalidität auf jeden Fall unterbrochen. Die Klägerin hat daher - unabhängig davon, ob sie nach dem 5. Februar 2007 in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war oder nicht - keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Beklagten. Die Klage erweist sich demzufolge als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Milosav Milovanovic

- Sammelstiftung BVG der Züricher Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.